

## BGE 34 I 686

Bundesgericht (BGE), 1908-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_34\\_I\\_686](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_686)

FR: ATF 34 I 686

IT: DTF 34 I 686

### Volltext

104. Urteil vom 2. Oktober 1908 in Sachen Kistler gegen Regierungsrat Schwyz. Ausstellung von Ausweisschriften für die Ehefrau; rechtliches Domizil der Ehefrau. Sie ist zu einer vom ehelichen Wohnsitz getrennten Niederlassung nur mit Zustimmung des Ehemannes berechtigt. Vorbehalt von Art. 44 ZEG. Das Bundesgericht hat da sich ergeben: A. Die Rekurrentin Christine Kistler=Dobler, welche mit Wilhelm Kistler von und in Reichenburg verheiratet ist, verließ das eheliche Domizil — angeblich wegen Mißhandlungen seitens des Ehemannes — und begab sich in ihre frühere Heimatgemeinde Innerthal. Als hier Ausweisschriften von ihr gefordert wurden, gelangte sie mit dem Gesuche um Ausstellung solcher an die Gemeinde Reichenburg. Diese aber verweigerte ihr, zufolge Einsprache des Ehemannes Kistler, die Aushingabe eines Heimatscheines, und der Regierungsrat des Kantons Schwyz wies ihre Beschwerde gegen diese Verfügung der Gemeindebehörde durch Entscheid vom 8. August 1908 ab, mit der Begründung: Da ihre Ehe mit Wilhelm Kistler gerichtlich nicht geschieden sei, gelte als ihr Wohnsitz nach Gesetz (Art. 4 Abs. 1 BG betr. ziv. V. d. N. u. A.) derjenige des Mannes, und es habe dieser letztere als Haupt der Familie — eine gegenteilige gerichtliche Verfügung vorbehalten — den Wohnsitz der Familie zu bestimmen. In Art. 44 ZEG finden die Frau und eventuell die Kinder ein ausreichendes Rechtsmittel, um während des Ehescheidungsverfahrens getrennt vom Manne und Vater zu leben, sofern dies durch die Verhältnisse gerechtfertigt werden sollte. B. Diesen Entscheid des Regierungsrates hat Christine Kistler=Dobler rechtzeitig durch staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht angefochten. Sie macht wesentlich geltend, Art. 4 BG betr. ziv. V. d. N. u. A. habe nur den rechtlichen Wohnsitz im Auge, dagegen bestehe für die Ehefrau, wie für die staatlich bevormundeten Personen, die Möglichkeit, einen vom rechtlichen getrennten faktischen Wohnsitz zu haben, und es könne einer Ehefrau, wenn sie aus irgend welchen Gründen, z. B. aus religiösen Rücksichten, die Ehescheidung nicht verlangen wolle — wie dies vorliegend der Fall sei —, deswegen nicht zugemutet werden, bei dem sie mißhandelnden Manne zu bleiben. Folglich müßten ihr die zur anderweitigen Niederlassung notwendigen Ausweisschriften aushingeben werden; die Verweigerung derselben bedeute eine Verletzung der durch Art. 45 BV garantierten Niederlassungsfreiheit; in Erwägung: Die vorliegenden Verhältnisse entsprechen völlig denjenigen des Falles Scherrer, den das Bundesgericht am 8. November 1894 (AS 20 Nr. 115 S. 737 ff.) beurteilt hat. Dort (S. 740 f.) ist des näheren ausgeführt, daß die Ehefrau als solche sich auf die Garantie des Art. 45 BV nicht berufen kann, sondern zu einer vom Wohnsitz des Ehemannes getrennten Niederlassung nur mit Zustimmung jenes berechtigt ist und in Ermangelung solcher Zustimmung — mit Vorbehalt einer gerichtlichen Verfügung gemäß

Art. 44 ZEG — ohne Verletzung von Bundesrecht zum ehelichen Zusammenleben rechtlich gezwungen werden kann. Diese Auffassung wird durch die Argumentation des heutigen Rekurses nicht erschüttert; es mag daher zur Widerlegung desselben der Hinweis auf das

angezogene Präjudiz genügen; erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.